

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/00c13b57-2278-312e-9025-46b1dc2801fa>

Bibliografie	
Titel	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	30. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-30

§ 15 30. BImSchV - Unterrichtung der Öffentlichkeit

¹Der Betreiber der biologischen Abfallbehandlungsanlage hat die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach [§ 8 Abs. 4](#) und erstmaligen Einzelmessungen nach [§ 11 Abs. 1](#) einmal jährlich sowie nach Messungen nach [§ 11 Abs. 3](#) über die Beurteilung der Messungen von Emissionen zu unterrichten. ²Die zuständige Behörde kann Art und Form der Öffentlichkeitsunterrichtung festlegen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Angaben, aus denen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Betreiber von Unternehmen, die in das Verzeichnis der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) eingetragen sind, die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Dokumente ersetzen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden, sofern die erforderlichen Angaben enthalten sind.

